

Forstschutz und Bauordnungen zur Blütezeit des hessischen Fachwerkbaues

Von Ludwig Zimmermann

Wer sich an der Schönheit der hessischen Landschaft sowie dem anmutigen Bilde ihrer Dörfer und Städte erfreut, der wird der ländlichen Baukunst besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Pflege ihrer Geschichte ist heute um so bedeutsamer, als nach menschlichem Ermessen der Einbruch der Technik in das ländliche Leben und die durch die Katastrophe bedingte Massenherstellung genormter Wohnungen die Weiterentwicklung organisch gewachsener Bauformen verhindern wird. Sieht man den Fachwerkbau als das Kerngebiet der geschichtlich gewordenen ländlichen Bauweise an, so wird seine Wiederbelebung abgesehen von allen anderen für ihn wesentlichen Faktoren schon an der Unmöglichkeit scheitern, das für ihn notwendige wertvolle Bauholz zu beschaffen.

Damit rückt die grundlegende Bedeutung des Werkstoffes für die Baukunst der Blütezeit, worunter das 16.—18. Jhdt. zu verstehen sind, in unser Blickfeld. Eine der wesentlichen Einsichten, die die moderne Kunstbetrachtung vermittelt hat, ist die Erkenntnis, daß eine wesentlich schöne Form immer stoffgerecht ist. Schäfer und andere Kenner vollendeter handwerklicher Kunst haben deshalb mit Recht darauf hingewiesen, daß die Grundvoraussetzung für die Meisterwerke ländlicher Baukunst neben einer fest eingewurzelten Tradition des Handwerks die Verfügung über das notwendige Eichenholz war. In seinem Büchlein über das deutsche Haus hat Lauffer die Wandlungen der Baustoffe an den deutschen Bürgerhäusern betrachtet. Dabei stellte sich heraus, daß die deutsche Stadt im Gegensatz zu den holzreichen Landbezirken, in denen der Tannenblockbau geübt wurde, schon frühzeitig zum Fachwerkbau überging, weil man so das wertvolle Eichenholz, das auch verhältnismäßig feuerfest war und die Entwicklung mehrerer Obergeschosse zuließ, sparsam verwenden konnte.

Deshalb drang im Spätmittelalter von den alten Römerstädten in Süd- und Westdeutschland auch der Steinbau vor. In Hessen, das ja von Natur aus ebenso stein- wie walddreich war, gewann er jedoch nur begrenzten Spielraum. Vielleicht wirkten in dieser Beziehung die sächsischen Bauordnungen anregend ebenso wie das Beispiel der benachbarten großen Messestadt Frankfurt. In Dresden wurde schon nach dem großen Brande von 1491 verordnet, die Eckhäuser ganz und die übrigen Häuser wenigstens im Erdgeschoß aus Stein zu bauen sowie die Dächer mit Ziegeln zu decken. In den hessischen Städten finden sich hier und da einige eindrucksvolle Beispiele des Steinbaus oder der kombinierten Bauweise. Maßgebend dafür war der Wechsel in der Lebensführung der reichen Kaufherren, die in ihren Handelsbeziehungen über die Grenzen der landschaftlich gebundenen Bauweise hinausstrebten. Die Meisterstücke des neuen Stils, meist dem 16. Jhdt. entstammend, sind Ausdruck einer selbstbewußten Renaissancehaltung und haben irgendwie auch die Entwicklung des Fachwerkhauses beeinflußt, mochte auch der Beharrungswille der Hand-

werker und vor allem der bauerlichen Bauherren dem Wandlungsvermögen Widerstände entgegensetzen. Die Steinbauten blieben also vereinzelte Ausnahmen, da ja vor allem wirtschaftliche Gründe für die Beibehaltung und Weiterentwicklung des Fachwerkbaues sprachen. Das führte dann ganz von selbst zu einer planmäßigen Bewirtschaftung des kostbaren Bauholzes.

Bei dem Waldreichtum Hessens war die Beschaffung des Bau- und Werkholzes an und für sich kein Problem. Dennoch machte sich die Notwendigkeit, die ausgedehnten Forste vor Raubbau zu schützen, bei der stetigen Bevölkerungszunahme und dem schnellen Wachstum der mittelalterlichen Städte im Spätmittelalter gebieterisch geltend. Überall wird über die unverantwortliche Waldverwüstung Klage geführt; aber die Quellen verraten zugleich, wie wenig die Nutzungsberechtigten geneigt und in der Lage waren, sich selbst das Maß zu setzen und einen wirksamen Forstschutz auszubilden. In dieser Hinsicht ist besonders aufschlußreich die Würdigung, die Wigand Lauze, Hofchronist des Landgrafen Philipp, dem Wirken des „heimlichen Landgrafen“ von Oberhessen, des Hofmeisters Hans von Dörnberg, angedeihen läßt.

„Dieser Hanns von Dornberg“, so schreibt er, „sol dieses sprichworts sich zu zeiten gebraucht haben, es wurde dem Hessenlande an eichenholtz und weisen leuten gebrochen. Warzu er das gered oder was er damit hat wollen zu verstehen geben, habe ich nicht können erfahren, sintemal weder an eichenholtz, gottlob und dank, noch zur zeit so großer mangel nicht ist, so seint auch leute vorhanden, die weisheit und verstand genug haben, landen und leuten so treulich vorzusein, als bei den vorigen und auch bei dieses mans leben geschehen ist“. Lauze zeigt also für die Sorgen des „hessischen Bismarcks“, wie ihn K. Wenck mit einigem Recht nennt, keinerlei Verständnis. Er gibt vielmehr dem Selbstbewußtsein einer Generation Ausdruck, die auf die Taten des Landgrafen stolz war und eine glänzende Zukunft vor sich sah. Sie vergaß offenbar völlig, daß sie auf den Schultern von weitblickenden Männern stand, die der Hydra des Feudalismus zu Leibe gerückt waren, um eine handlungsfähige Staatsverwaltung zu schaffen¹.

Die öffentliche Meinung, wenn man so sagen darf, hatte dafür kein Verständnis. Das wird besonders durch den Frankenberger Chronisten Wigand Gerstenberg bezeugt. Er ergeht sich in beweglichen Klagen über die Maßnahmen des Forstschutzes, die Hans von Dörnberg mit Energie auszubilden begann. Das Wirken der Forstverwaltung und die strengen Hegevorschriften, die sie erlassen mußte, stellt er als gewaltsame Eingriffe in das geheiligte Herkommen und eine willkürliche Beeinträchtigung der Nahrung des armen Mannes hin. Auf dem gleichen Standpunkt stehen ja bekanntlich noch die Verfasser der Bauernartikel. Erst als der Anspruch der revolutionären Bauernschaften auf freie Verfügung über Wald, Weide und Wasser im blutigen Kampf zurückgewiesen war, wurde der Weg frei für die umfassende Reform der Forstverwaltung und Forstwirtschaft, die nur im Rahmen

1 Nachweise über die Ausbildung der spätmittelalterlichen Finanz- und Forstverwaltung in meiner Dissertation : Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans von Dörnberg (Marburg 1926). — Ausgabe der Chroniken des Wigand Gerstenberg von H. Diemar = VHK VII, 1 (1909).

eines fortschrittlichen Ausbaues der gesamten Staatsverwaltung vollzogen werden konnte.

Die Umwandlung des noch von vielen feudalen Reservatrechten durchsetzten fürstlichen Territoriums in einen Territorialstaat, der das Leben seiner Untertanen auf allen Gebieten seiner „Polizei“, d. h. einem umfassenden Ordnungssystem, zu unterwerfen bestrebt war, wurde durch die Reformation, die Säkularisation des Kirchengutes und die Zurückdrängung der adligen Sondergewalten mächtig gefördert. Doch war der Prozeß der Festigung und Ausdehnung der landesherrlichen Hoheitsrechte und insbesondere das Streben nach der Verfügungsgewalt über den nicht dem Ackerbau dienenden Grund und Boden schon seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jhdts. im Gange. Mit voller Kraft entfaltete sich dann dieses Streben im Zuge der Landesbeschreibung und Landvermessung, die in den 30er Jahren des 16. Jhdts. für ganz Hessen mit dem Ziele einer vollen Erfassung der staatlichen Hoheits- und Eigentumsrechte und ihrer Abgrenzung gegen die Ansprüche der Adligen und Gemeinden durchgeführt wurden².

Es handelte sich bei dieser Entwicklung der Verwaltungsstatistik nicht nur darum, die Ordnungsbefugnis des Staates gegen den offenen oder passiven Widerstand aller an dem alten Herkommen interessierten Kreise durchzusetzen, sondern es mußte auch eine neue gesetzliche Grundlage gefunden werden für die Abgrenzung der in jahrhundertelanger Gemengelage verfilzten Rechte, besonders im Bereiche der Forste und der Allmende. Die ungemeine Schwierigkeit dieser Ordnungsaufgaben geht daraus hervor, daß sie den Landgrafen Philipp während seiner ganzen Regierungszeit beschäftigten. Es gelang ihm erst nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft, in den Ausführungsbestimmungen zu der großen Forstordnung von 1553 im Zusammenwirken mit den Landständen die gesetzliche Grundlage für die Maßnahmen der Forstverwaltung hinsichtlich der Forstaufsicht und der einheitlichen Grundsätze der hessischen Forstwirtschaft zu schaffen. Diese Ordnung konnte nur Zug um Zug mit der Vereinheitlichung der Forstverwaltung und der Ausbildung eines zuverlässigen Forstpersonals vorgetrieben werden. Deshalb ist beides, die Ordnung der Rechtsverhältnisse des Waldes und seiner Nutzung sowie der Ausbau einer einheitlichen Forstverwaltung, die Grundvoraussetzung für die planmäßige Bewirtschaftung des Bauholzes.

Nun hat die Hausforschung dem Verhältnis zwischen Forstschutz und der Entwicklung der Bauordnungen schon ihr Augenmerk zugewandt. So hat R. Helm ihm in seinem „Bauernhaus im Gebiet der Reichsstadt Nürnberg“ eine grundlegende Studie gewidmet und außerdem die Entwicklung der hessischen Bauordnungen im Umriß skizziert. Als Ergebnis der durch die Quellenlage begünstigten Nürnberger Untersuchung stellt er fest, daß die scharfen Vorschriften des Waldamtes der Reichsstadt stark auf die ländliche Bauweise eingewirkt haben. Dabei kam es der Forstverwaltung in erster Linie auf die Holzersparnis an, die sie mit allen Mitteln zu sichern suchte. Die Möglichkeit einer einheitlichen Regelung und Überwachung des Bauwesens für die etwa 200 Dörfer, Höfe und Mühlen, die im geschlossenen Gebiet des Reichswaldes lagen, ergab sich dadurch, daß die Stadt schon

² Vgl. dazu L. Zimmermann: Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation (1933) 120 ff.

seit dem 13. Jhdt. das Aufsichtsrecht über diesen Wald besaß und 1427 auch die markgräflichen Anteile ankaufte. Um den Holzbedarf der nutzungsberechtigten Dörfer und der ständig wachsenden gewerbereichen Stadt zu decken, schuf das Waldamt eine Überwachungsordnung, die verhältnismäßig leicht durchzusetzen war. Das Nutzungsrecht war jeweils an einen Hof mit einer bestimmten Anzahl von Gebäuden gebunden, und der status quo wurde mit allen Mitteln aufrechterhalten. Neubauten wurden nur als Ersatz für alte Gebäude genehmigt, und die Genehmigung war an den Nachweis des „alten Grundes“ gebunden. Im letzten Jahrzehnt des 16. Jhdts. verlangte das Waldamt zur Begründung eines Bauantrages nicht nur die genaue Bauzeichnung des geplanten Hauses, sondern auch die Zeichnung der Gebäude, die man abreißen wollte. Dieser Vorstoß zur Entwicklung einer modernen Bauplanung wurde durch den Dreißigjährigen Krieg unterbrochen und lebte dann erst gegen Ende des 17. Jhdts. wieder auf³.

Mit Recht nennt Helm diese Nürnberger Ordnung für ihre Zeit einzigartig. Natürlich fanden die Baulustigen Mittel und Wege, sich dem Sparfanatismus des Waldamtes anzupassen. Sie boten etwa an, das Erdgeschoß aus Stein zu errichten oder das notwendige Holz von auswärts zu beziehen. So kam man sich auf halbem Wege entgegen und erzielte das erstaunliche Ergebnis einer Blüte des Fachwerkbauwes trotz der spanischen Stiefel, in die die Bauwirtschaft durch die Sparverordnungen eingeschnürt werden sollte. Insgesamt spiegelt der Forstschutz der Reichsstadt den Gesamtcharakter ihrer Politik wider; denn sie suchte kluges „Konservieren“ mit den Lebensbedürfnissen zu vereinbaren. Die Nürnberger Maßnahmen können deshalb als Folie für die entsprechenden hessischen Ordnungsversuche dienen. Insgesamt glaubt Helm diesen Versuchen eine viel geringere Auswirkung auf die Bauentwicklung zusprechen zu können als der Nürnberger Forst- und Baupolizei. Doch wird man dieses verallgemeinernde Urteil unter Berücksichtigung der ganz verschiedenen Voraussetzungen der Ordnungsaufgabe einschränken müssen.

Gewiß war der Anlaß der Verordnungen hier wie dort der gleiche, nämlich die Notwendigkeit, das Bauholz mit äußerster Sparsamkeit zu bewirtschaften. Doch es war etwas anderes, die Holzabgabe in einem begrenzten, geschlossenen Gebiet zu regeln, als sie auf die vielfältigen Lebensbedürfnisse eines in ausgesprochener Gemengelage befindlichen feudalisierten Territoriums abzustimmen, das sich im Übergang zu den Lebensformen eines Territorialstaates befand. Im Überblick über die ersten Jahrhunderte der Neuzeit ergibt sich auch für Hessen eine Blütezeit des Fachwerkbauwes. Infolgedessen verdient die Ausbildung des Forstschutzes und in seinem Rahmen der Bewirtschaftung des Bauholzes eine eingehende Untersuchung. Sie wird die grundlegende Bedeutung der Ordnungen des 16. Jhdts. beleuchten und manche ihrer kennzeichnenden Einzelheiten klarer hervortreten lassen, als das bei einer generalisierenden Betrachtung möglich sein kann.

3 R. Helm: Das Bauernhaus im Gebiet der freien Reichsstadt Nürnberg = Veröff. Ges. f. fränk. Gesch., XI. Reihe, I (1940) — Hessische Bauern- und Bürgerhäuser 2 → Hessenland 53 (1942) 44 ff. Vgl. dazu auch K. Rumpf: Hessen = Deutsche Volkskunst (1951) 21 ff. Rumpf betont mit Recht, daß für die Gestaltung des Grundrißverhältnisses, Länge zur Breite der Häuser, in erster Linie die natürlichen Gegebenheiten der Bauplätze im gebirgigen Lande bestimmend waren.

I.

Die Grundlage für die Bewirtschaftung des Bauholzes bildet die große Forstordnung von 1532. Sie ist aus Einzelregelungen und jahrelangen Vorarbeiten entstanden, auf die wir hier nicht eingehen können. Der entscheidende Fortschritt lag darin, daß je ein Oberförster für Nieder- und Oberhessen eingesetzt und ihnen die Aufsicht über die Unterförster und die Forsteinnahmen übertragen wurde. Die Unterförster erhielten in Zukunft im Einzelnen festgesetzte Deputate. Da sie aber trotzdem weiter in ihre Tasche wirtschafteten, wurde in der verbesserten Ordnung von 1541 den Räten vorgeschrieben, diese Deputate abzulösen, jedem Förster ein bestimmtes Gehalt auszusetzen und sämtliche Forstgefälle den Rentereien zuzuführen. Darüber hinaus wurde eine einheitliche Regelung der Holzabgabe und ein dem Holzwert entsprechender Preis angestrebt. Das kommt klar zum Ausdruck durch die Einführung des Klaftermaßes für Brennholz, während die wertvollen Stämme, die als Bauholz verwandt wurden, einzeln berechnet werden sollten. Ohne Erlaubnis des Oberförsters durfte kein Holz mehr eingeschlagen werden, seine Abgabe nur im Beisein eines zweiten Forstbeamten und des Rentmeisters erfolgen.

Die für das Fachwerk notwendigen Eichenstämme bildeten den kostbarsten Baumbestand „*der Wälder, Wiesen und Felder*“. Sie waren kostbar nicht nur für die Bauten, sondern auch als „*fruchttragende Bäume*“, die für die Schweinemast nicht zu entbehren waren. Um sie zu erhalten, wollte man zunächst die „*unermessene Rodung*“ einschränken, die durch die stetige Bevölkerungszunahme bedingt war. Man hielt also die Waldwirtschaft für wichtiger als die Erweiterung der Ackerflur. Weiter sprechen die Verordnungen immer wieder von der „*Verösung*“ der Wälder „*durch übermäßige und unnotdürftige Bauten in Städten und Dörfern*“. Um der Waldverwüstung zu begegnen, soll jeder Baulustige sein Vorhaben dem zuständigen Amtmann und Forstbeamten anzeigen. Diese sollen dann mit einem oder zwei Zimmerleuten begutachten, ob ein Neubau unumgänglich oder nur ein Umbau nötig ist. Ist der Neubau nicht zu vermeiden, so soll das alte Bauholz unbedingt verwertet, neues Holz nur nach dem Vorschlag der Sachverständigen bewilligt werden.

Für diese Bewilligung wurden folgende Richtsätze aufgestellt: Für ein Bauernhaus 20 Stück Eichen, für welche 9 Albus Forstlohn zu entrichten sind, für eine Scheuer 15 Stück Eichen zu 7 Albus Forstlohn, für einen Stallbau 5 Stück, die 2 Albus kosten sollen. Alles übrige Bauholz soll „*Urholz*“, d. h. wildgewachsenes Holz sein. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur mit allerhöchster Genehmigung zulässig. In einer Ausführungsanweisung vom Jahre 1540 für den Reinhardswald wird nur die eilige Wiederherstellung einer Brücke als ein solcher Ausnahmefall vorgesehen.

Helm bemängelt, daß diese Anordnung keine klare Auskunft über die zugestandene Holzmenge gibt; denn was heißt „*Stück*“? Offensichtlich ist das nur ein anderer Ausdruck für Stamm und die Verwendung des Schuh-Maßes dient auch nicht dazu, den Kubikgehalt genau anzugeben. Weiterhin ist bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Haus, Scheuer und Stall offenbar an eine dreiteilige Hofanlage mitteldeutscher Art gedacht, obgleich auch die Abschnitte eines langgestreckten niederhessischen Hofes gemeint sein können. Man darf jedoch von

dieser ersten das ganze Land umfassenden Verordnung keine genauen technischen Anweisungen erwarten. Vielmehr sind die herkömmlichen Mengebezeichnungen einfach in die neue Ordnung übernommen worden, die eine allmähliche Anpassung der alten Waldnutzungsbräuche an die Erfordernisse einer rationellen Forstwirtschaft herbeiführen will. Dabei spielen psychologische Faktoren eine große Rolle. Während der folgenden zwei Jahrhunderte hören die Klagen darüber nicht auf, daß sowohl die Bevölkerung als auch die Handwerker sich den neuen Vorschriften zu entziehen versuchten. Außerdem fand die Forstverwaltung mit ihren Zentralisierungsbestrebungen sogar Widerstand bei den Beamten; denn diese wollten sich durch eine strenge Handhabung der Reglements bei der Bevölkerung nicht unbeliebt machen. Man braucht ja nur daran zu denken, daß noch in der 48er Revolution die Förster die bestgehaßten Feinde der Volksmänner waren. Auf weite Sicht handelte es sich also um eine Erziehungsaufgabe gegenüber den Beamten und der Bevölkerung. Sie konnte nur dadurch bewältigt werden, daß das Leitmotiv der Wirtschafts- und Sozialpolitik des reformierten Territorialstaates, der gemeine Nutzen, in der Verwaltungspraxis lebendig wurde⁴.

Aufschlußreich in dieser Hinsicht sind die baupolizeilichen Anordnungen der verbesserten Ordnung von 1541. Wie erwähnt, sollte jeder Antrag von dem zuständigen Amtmann und Forstbeamten sowie einem oder zwei Zimmerleuten begutachtet werden. Die Hinzuziehung dieser Sachverständigen beweist also einmal, daß der Hausbau im 16. Jhdt. schon *„durchweg in den Händen gelernter Zimmerleute lag“*, zum anderen, daß man diese jetzt verantwortlich in die Forstverwaltung einbezog, ihnen also öffentlich-rechtliche Funktionen zuwies. Man darf das wohl als einen Anstoß fruchtbarer kommunaler Selbstverwaltung ansehen. Allerdings lag ihre Verwirklichung noch in weitem Felde. Die Berichte der folgenden Jahrzehnte können sich nicht genug tun, die Fortdauer der alten Mißwirtschaft hervorzuheben. An ihrer Beseitigung wurde unermüdlich gearbeitet. Die erwähnte Ordnung verwertete die Vorschläge der Landmesser und Visitatoren und übernahm einige Bestimmungen, die in der Holzordnung für den Reinhardswald vom vorhergehenden Jahre zum erstenmale auftauchten. Danach sollte Bauholz für Neubauten nur nach eigenhändig unterschriebener Genehmigung des Landgrafen abgegeben werden. Das für Umbauten nötige Holz durfte dagegen von den Oberförstern bewilligt werden. Das Gesperr eines Bauernhauses auf dem Dorfe sollte im Durchschnitt einen halben Gulden kosten. Für übersetzte Gesperre war der doppelte Preis zu zahlen. In der eingangs erwähnten revidierten Forstordnung von 1553 wurden die Preise für Bauholz weiter erhöht. 4 gewöhnliche Eichen sollten einen Taler, bessere Stämme entsprechend mehr erbringen. In einem Nachtrag hieß es: Im Durchschnitt soll der arme Mann $\frac{1}{2}$ Gulden für jedes Gesperr geben. Reiche Bürger oder Bauern dagegen sollen für ein Gesperr von 30 Schuhen 20 Albus, von 40 Schuhen 26 Albus entrichten. Für ein übersetztes Gesperr aber sollten die Förster einen Taler erheben.

⁴ Vgl. Sammlung fürstlich hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben, I. Teil (Cassel 1767). — Herangezogen sind außerdem die unveröffentlichten Forstordnungen des 16. Jh. im Kammerarchiv (StAM S. 4681).

Zur Steigerung der Forsteinnahmen und zur Bekämpfung des Bauluxus wurden also die Preise nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Doch damit kam man dem Grundübel ebensowenig bei wie mit den ewigen Sparvorschriften für Eichen. Als Ersatz wurden Urholz und Buchen angeboten. Urholz, d. h. „wildgewachsenes, krummes Holz“ wurde in Oberhessen zur Entwicklung eines reichgegliederten, geschmackvollen Fachwerkes verwandt; in Niederhessen dagegen gelang seine Einführung nicht. Zur Konservierung des Fachwerks wurde vorgeschrieben, in Zukunft eine kniehoch Grundmauer als Unterlage für das Fachwerk zu errichten, *„darmit nicht die schweln des baus, wie bißhero bei vielen breuchlich gewesen, in den dreck gelegt werden und also unnötiger weise verfaulen“*. Auch sollen die Säulen, Balken und Sparren mit der Säge zugeschnitten und das Holz nicht mehr mit der Axt „verhauen“ werden⁵.

Aber diese schönen Verordnungen standen zunächst auf dem Papier. Helm stellt fest, daß er in keinem alten Bauernhause Buchenholz gefunden habe und auch keinen Zimmermann kenne, der sich an seine Verwendung erinnere. Die leichteren Holzarten wurden zwar für den Innenausbau verwandt. Tannenholz jedoch — das wird durch unsere Beilage bestätigt — fand erst im 18. Jhdt. Aufnahme. Mit der Errichtung der Steinfundamente hatte es noch gute Weile. Helm vermutet, daß zu Beginn des 18. Jhdts. sogar in den Städten noch Häuser ohne Untermauerung standen. Der Steinsockel setzte sich später durch; aber die weiter unten behandelten Versuche zur Einführung des Steinbaues auf dem Lande scheiterten.

So ist es kein Wunder, daß der aus der Gefangenschaft zurückgekehrte alternde Philipp betrübt über die geringen Fortschritte war, die er mit seinen Verordnungen erzielt hatte; ja, er stellte ihren Verfall fest. Im September 1557 tadelte er, daß im Reinhardswald, der als Experimentierfeld der hessischen Forstwirtschaft anzusehen ist, große und kleine Eichen unterschiedslos zu Brennholz geklaftert wurden ohne Rücksicht auf die Sparvorschriften. Nach dem Tode des Fürsten, dem die Wälder besonders am Herzen gelegen hatten, stellten die Leiter der Forstwirtschaft dem Landgrafen Wilhelm vor, daß er der Waldverwüstung unbedingt Einhalt gebieten müsse. So wies der Kasseler Oberförster Claus darauf hin, daß bisher die Zimmerleute und Bauherren mit dem ihnen angewiesenen Bauholz unverantwortlich umgegangen seien. Sie hätten die schönsten Bäume von einer Länge von 30 — 50 und mehr Schuhen einfach zerschnitten und für Zwecke verbraucht, die auch mit geringwertigem Holze zu befriedigen seien. Deshalb riet er, für jeden Hauptforst einen besonders erfahrenen Zimmermann als vereidigten Sachverständigen zu bestellen und ihm eine entsprechende Besoldung zu geben. In diesem Sachverständigen erkennt man unschwer einen zukünftigen Baurat bei der Regierung. Er sollte die Baugesuche begutachten und mit den zuständigen Ober- und Unterförstern an Ort und Stelle das Holz für die einzelnen Bauzwecke genau anweisen. Außerdem sollten die Baugesuche in Zukunft für zwei oder höchstens drei Abgabetermine im Jahre gesammelt werden. Die Förster sollten streng darüber wachen, daß das Holz nach ihren Anweisungen gefällt wurde. Ebenso sollten die vereidigten Sach-

⁵ Beide Vorschriften finden sich schon in der Holzordnung von 1541 und nicht erst ein halbes Jahrhundert später, wie Helm vermutet.

verständigen bei den Wiederherstellungsarbeiten in den Mühlen verfahren, wo bisher viel Bauholz verwüstet worden sei. Schließlich sollten die Wagner im Weserbergland scharf kontrolliert werden, da sie viel Holz für Wagen, Karren und Pflüge aus den hessischen Waldungen entnähmen und diese, ohne das entsprechende Forstgeld zu zahlen, in die Nachbarlande ausführten.

Im Jahre 1571 faßte Landgraf Wilhelm nach jahrelangen Vorbereitungen seine Richtlinien für die Forstwirtschaft zusammen. Er setzte einen Forstmeister ein, der die niederhessische Forstverwaltung zu leiten hatte, dazu einen Oberförster in Kassel und einen in Rotenburg. Ihnen wurde die strenge Durchführung der neuen Vorschriften zur Pflicht gemacht. Der Forstmeister erhielt Vollmacht, jeden Förster oder Untertanen, der gegen sie verstieß, mit Gefängnis zu bestrafen. Um das übermäßige Bauen abzustellen, sollte jedes Baugesuch in Zukunft dem Landgrafen vorgelegt werden. Der leitende Forstmeister werde dann den Oberförstern befehlen, das genehmigte Holz anzuweisen, das nur in seiner Anwesenheit verteilt werden durfte. Für Bauzwecke durften nur Stämme bis zu 35 Schuhen Länge verwandt werden. Höhere Stämme sollten geschont und nur auf eigenhändigen Befehl des Landgrafen gefällt werden. Dieses auserlesene Holz sollte für die Schloß- und Brückenbauten des Staates reserviert werden. Für Umbauten und Reparaturen konnten die Oberförster nach vorheriger Besichtigung Holz anweisen, aber nur im Beisein des Forstschreibers. Für den Ausbau der Häuser sollten sie unter keinen Umständen Eichen-, sondern nur Buchenholz verabfolgen. Im übrigen wurden die Bestimmungen der grundlegenden Ordnung von 1532 wiederholt und eingehende Vorschriften über den Verbrauch für Zäune, Gehege und Wegebauten angefügt.

Ein Kapitel für sich sind dann noch die Feuerschutz-Vorschriften. Sie greifen ja über die Zielsetzung der Forstwirtschaft weit hinaus und sind schon für eine elementare Ordnung des Gemeinschaftslebens unentbehrlich. Deshalb kennt die Geschichte jeder mittelalterlichen Stadt die Rudimente solcher Ordnung. Die von uns gegebene Analyse der allmählichen Ausbildung der Landesordnung im Sinne des frühen Merkantilismus wird auch auf diesem Gebiete bestätigt. Landgraf Philipp erließ am 23. Mai 1524 von Kassel aus die erste allgemeine „Feuerordnung“. Er berief sich dabei auf den unermesslichen Schaden, der durch Feuersbrünste in Kassel, Eschwege, Homberg, Lichtenau, Grebenstein, Battenberg und an anderen Orten angerichtet worden sei, und erklärte es für unbedingt erforderlich, mit aller Energie Abhilfe zu schaffen. Deshalb sollen jede Stadt und jedes Dorf die nötigen Feuerbekämpfungsgeräte beschaffen. Es soll kein Flachs mehr in den Häusern gedörrt werden. Ebenso sollen Brauhäuser errichtet und das private Brauen abgestellt werden. Mit Hilfe der Städte sollen die Scheunen vor die Stadtmauern versetzt werden. Vor allem aber sollen die Dächer mit Ziegeln, Schiefer oder Stein gedeckt werden, wobei die Städte ein Viertel der Unkosten zuschießen sollen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch Einsetzung verantwortlicher Organe des Stadtrates zu sichern, die regelmäßige Besichtigungen abhalten sollen. Gegen die Übertretung der Ordnung wurden die strengsten Strafen angedroht.

Diese Feuerordnung enthält im Keime alle Polizei- und Bauvorschriften bezüglich des Feuerschutzes der Folgezeit. Wesentlich wurden später die Vorschriften über den Bau der Kamine und Schornsteine und über die Anlage von Gemeinde-Back-

öfen. Sie begegneten natürlich großen Schwierigkeiten und konnten im größeren Umfange nur in Oberhessen durchgesetzt werden. Ein wirklicher Fortschritt in der Sicherung gegen die Brandgefahr hätte nur die Einführung des Steinbaues sein können. Seine Weiterentwicklung soll im nächsten Abschnitt behandelt werden. Wie langsam man vorwärts kam, zeigt das Ausschreiben der Kasseler Regierung vom 15. Mai 1794 über den Ersatz der noch immer vorwaltenden Strohdächer und den Gebrauch der sogenannten Hohlziegel.

Die Entwicklung der primitiven Baupolizei erwies sich demnach auf allen Gebieten als eine Sisyphus-Aufgabe. Um so höher ist der unermüdliche Eifer und die nie nachlassende Tatkraft der patriarchalischen Landesfürsten zu rühmen, die sich im wohlverstandenen Eigeninteresse um die Wohlfahrt ihrer Untertanen mühten. In welcher Gesinnung sie das taten, wird durch das Testament des Landgrafen Wilhelm IV. für seinen Sohn Moritz bezeugt. Er legt ihm ans Herz, unter allen Umständen der Waldverwüstung Einhalt zu gebieten. Deshalb müsse trotz der Bevölkerungszunahme die Rodung verboten werden; denn das Holz könne man ebensowenig entbehren wie das tägliche Brot. *„Und ist dahin zu gedenken, da etwo durch krieg oder ander ungluck ein brand ins land kome, das stedte und dörf(er) abbrennten, da man dan das holtz nicht in vorrat erspart, so wurden dieselben verbranten stedt und dorfer langsam wider erbauet werden.“* Es sind das Worte, die unserem Geschlecht, welches die Feuerstürme des Bombenkrieges erlebt hat, wie ein rührender Mahnruf klingen. Oder künden sie eine Vorahnung des Geschicks, das dem kleinen Lande in dem bevorstehenden großen Kriege bestimmt war?

II.

Die Forstordnung von 1593 bietet den Ertrag der Ordnungsarbeiten des für die Ausbildung des Territorialstaates ausschlaggebenden 16. Jhdts.⁶ Auch wenn man den Ertrag dieser Reform nicht zu gering einschätzt, so treten doch die Grenzen der Reglementierung gegenüber dem Beharrungsvermögen der alten Rechte und Bräuche nur allzu deutlich hervor. Die dauernde Wiederholung der Verordnungen zeigt ja, daß es sich bei dem Kampf der Behörden gegen den Schlendrian und gegen die eingewurzelten Gewohnheiten um die Quadratur des Zirkels handelte. So muß man bei der Betrachtung der Verordnungen vom Ende des 18. Jhdts. feststellen, daß sowohl hinsichtlich der Grundsätze als auch der Einzelbestimmungen keine wesentlichen Fortschritte erzielt waren. Darf man aber annehmen, daß sie deshalb keinen Einfluß auf das Bauwesen hatten? So könnte nur argumentieren, wer den tiefen Einschnitt übersieht, den der 30jährige Krieg bedeutet. Er machte das mühsam Erreichte wieder illusorisch. In der Anarchie, die er erzeugte, konnten erst am Ende des 17. Jhdts. die Grundlagen einer neuen Ordnung der Forst- und Bauwirtschaft gelegt werden.

Bekanntlich sind die Folgen der Kriegskatastrophe in den deutschen Landschaften sehr verschieden gewesen. Hessen fiel im Laufe der Ereignisse in das große mitteldeutsche Zerstörungsgebiet, ja es wurde infolge des Zwistes im Landgrafen- hause in eine hilflose Lage zwischen den großen Kriegsmächten geworfen und nach

⁶ In diesem Abschnitt sind neu gesammelte Verordnungen (St. A. Marburg) verarbeitet.

dem Anschluß Niederhessens an Schweden furchtbar verheert. Die hessischen Städte verloren im Laufe des Krieges etwa die Hälfte ihrer Bevölkerung. Die Dörfer an den Durchzugsstraßen wurden noch schwerer heimgesucht. Sie waren in der zweiten stürmischen Hälfte des Krieges wirklich wüst und leer.

Diesen Zustand spiegelt die Ordnung vom 31. März 1633 wider. Sie geht davon aus, daß in den Städten und Dörfern viele Wohnhäuser und -gebäude nicht allein verwüstet sind und leer stehen, sondern auch abgebrochen, verkauft und „*in und außerhalb Landes verführet werden*“. Natürlich verbot die Regierung die Abwanderung, da ja für alle Merkantilisten die „Peuplierung“ die Grundvoraussetzung des Wiederaufbaues war. Merkwürdig berührt das Verbot der Mitnahme des Hauses durch die Abwandernden; aber es weist darauf hin, daß nach damaligem Recht das Haus noch zur fahrenden Habe gehörte. Um die völlige Devastierung zu verhindern, ordnete die Regierung an, daß Gebäude, deren Eigentümer ihrer Unterhaltungspflicht nicht mehr nachkämen oder sich verlaufen hätten, Bewerbern zu übergeben seien, die diese Pflicht übernehmen wollten. Andernfalls sollten die Gemeinden Hand auf diese Häuser legen und Leuten übergeben, die bereit waren, sie wiederherzustellen. Auf keinen Fall sollten die Gebäude weiterhin abgebrochen werden, und zwar nicht nur wegen der fortschreitenden schweren Waldverwüstung, sondern vor allem wegen der Dienste und Lasten, die auf den Höfen ruhten und bei der Verminderung der Bevölkerung ihren Restbestand um so stärker bedrücken mußten.

Was konnte in solcher Not das Streben der Behörden gelten, „*des Vaterlands verwüst- und verderbnis*“ zu verhüten? Dennoch schärften die Verordnungen vom 1. September 1629 und 1. Dezember 1659 die Bestimmungen der Ordnung von 1593 wieder ein, insbesondere die Vorschrift, bei Mangel an Eichenholz Buchenholz zu verbauen. Viel wichtiger als den Bauwillen zu fesseln, war es jedoch, ihn anzuregen und zu kräftigen. Es dauerte aber ein volles Menschenalter nach dem Friedensschluß, bis sich in den Ruinen neues Leben regte und nach der Überwindung der allgemeinen sittlichen Verwilderung die segensreiche Ordnung wieder einzog. Wohl berichtet Brunner davon, daß schon während des großen Krieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit wohlhabende französische und lothringische Kaufherren und Fabrikanten in die Hauptstadt einwanderten und stattliche Häuser errichteten. Doch wurde solches Beginnen gehemmt durch „eine in Armut und Indolenz versunkene Bevölkerung, die sich von den Nachwehen des Krieges nicht erholen konnte“⁷.

Um den Stillstand zu überwinden, war schon eine schöpferische Initiative notwendig. Diese Unternehmungslust ging aus von dem phantasievollen, weltoffenen und willensstarken Landgrafen Carl (1670–1730). Er begann den eigentlichen Wiederaufbau. Mit dem Schwung seiner barocken Persönlichkeit begriff dieser zielbewußte Fürst die Wiederbelebung der hessischen Wirtschaft, die er nach dem Vorbild der glücklichen Niederlande anstrebte, als eine kulturelle Gestaltungsaufgabe. Er widmete sich ihr mit der ganzen Kraft seiner Seele. Weit in die Zukunft weisend waren die Pläne der Neusiedlung und der Heranziehung der französischen Glau-

7 H. Brunner: Geschichte der Residenzstadt Cassel (1913) 197 ff.

bensflüchtlinge, die er entwarf. Mit erheblichen staatlichen Mitteln förderte er den Aufbau ihrer Städte und Dörfer, der in dem großen Rahmen seiner repräsentativen Schloßbauten und Parkanlagen gesehen werden muß. Doch was wären diese mit den Subsidien der fremden Mächte errichteten Monumentalbauten ohne den Kranz der Landstädte und Dörfer, die sich aus eigener Kraft wieder erhoben?

Natürlich suchte die Regierung die Wiedergeburt des Landes mit allen Mitteln zu fördern. Die Reglementierungswut des Absolutismus feierte wahre Orgien. Für unseren Zusammenhang erhebt sich die Frage, welche Wirkung die großen Bauprivilegien für die Kasseler Oberneustadt, für Karlshafen und die dörflichen Flüchtlingssiedlungen für das Bauwesen im allgemeinen hatten. Zweifellos übte die große mit öffentlichen Mitteln gespeiste Bautätigkeit eine anregende Wirkung aus. Sie rief auch vielfach Neidkomplexe hervor. In den Bauordnungen aber spiegelt sich der Vorgang so: Am 24. Juli 1704 wurde ein Patent wegen der wüst liegenden Bau- und Brandstätten veröffentlicht. Manche dieser Stätten hatten die Eigentümer in Gärten verwandelt oder sie verweigerten Baulustigen den Verkauf eines solchen Platzes. Dieses Verhalten aber führte zu „sonderbarer Deformitaet und Unscheinlichkeit“ der Städte und zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Um ihnen entgegenzuwirken, sollte dieser Übelstand mit allen Mitteln beseitigt werden. Deshalb sollten die Eigentümer binnen Jahresfrist entweder selbst bauen oder die Grundstücke zu einem durch die Behörden mit Hilfe von vereidigten Schätzern festgesetzten Preis gegen Höchstgebot und Barzahlung verkaufen. Wo sich kein Käufer fand, sollte ein gewisser Steuersatz von dem Ruinenplatz erhoben und so die Baulust gesteigert werden.

Daß dabei neben den wirtschaftlichen Beweggründen der künstlerische Formwille eine große Rolle spielte, geht aus jenen Verordnungen hervor, die jetzt den Steinbau vorschrieben. So wurde 1766 angeordnet, daß das Erdgeschoß der Häuser in Städten und Dörfern aus Steinen errichtet werden sollte; aber diese Vorschrift ließ sich nicht durchführen. Zwar hatte die Rentkammer schon am 4. Februar 1739 angeordnet, daß alle bauwilligen Bauern, die zum Steinbau übergehen wollten, die nötigen Bruchsteine aus den staatlichen Wäldern und Brüchen abgabefrei erhalten sollten. Die Projekte scheiterten, weil sie den natürlichen Voraussetzungen der ländlichen Bauwirtschaft widersprachen. Und so wurde die erwähnte Verordnung von 1766 am 26. November 1773 wieder aufgehoben, bzw. auf die Verpflichtung, ein mehrere Fuß hohes Fundament zu errichten, eingeschränkt. Wiederum wurde gefordert, daß in den Häusern, sofern sie noch nicht vorhanden waren, Schornsteine gebaut und die Strohdächer durch eine feuersichere Bedachung ersetzt werden sollten. Der Steinsockel von rund 2 Schuh Höhe setzte sich daraufhin allmählich durch; aber die Versuche, den Steinbau auf dem platten Lande einzuführen, scheiterten. Helm nimmt an, daß dafür nicht der Widerstand der Bauern ausschlaggebend war, sondern daß es auf dem Lande noch nicht genug Maurer gab, die den technischen Anforderungen der neuen Bauweise gewachsen waren.

Infolgedessen mußte die Regierung ihre ganze Sorgfalt wieder dem Fachwerkbau zuwenden. Ihr größter Kummer blieb der nicht zu behebende Mangel an Eichenholz. In einer Verordnung vom 25. Mai 1751 wurden die früheren Bestimmungen wieder aufgenommen und verschärft. Insbesondere wurde die Verpflichtung

hervorgehoben, daß die Besichtigung der Neubauten und Baugebrechen unter Zuziehung der zuständigen Förster und vereidigten Zimmerleute vorgenommen und ihr Ergebnis von den Beteiligten eigenhändig beglaubigt werden sollte, damit man bei den Holzabgabeterminen zuverlässige Unterlagen habe. Von nun an sollte ohne eine besondere allerhöchste Genehmigung kein Neubau auf bis dahin unbebauten Plätzen errichtet oder auf unlautere Weise Bauholz gesammelt werden. Die Bestimmungen wurden derart minutiös, daß man sogar die Verwendung des Abfalls an Eichenholz und Spänen zu regeln versuchte, natürlich ohne Erfolg. Vielmehr mußte man in der Revolutionszeit wiederholt Anordnungen gegen die sich dauernd mehrenden Diebstähle von Baumaterialien erlassen. Am 30. Juli 1782 ergingen noch einmal Richtlinien über die Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Bauholz. Danach sollten für Säulen, Riegel, Bänder und Schwellen nur noch Eichenstümpfe, kurze Stücke von 7–10 Zoll Länge und $1\frac{1}{2}$ – $1\frac{3}{4}$ Schuh Durchmesser, angesetzt werden. Sind Neubauten nicht zu vermeiden, so dürfen sie unter keinen Umständen größer als die alten Gebäude ausfallen, deren Holz zu verwerten war. Die nicht im Wetter stehenden Teile des Fachwerks sollten mit Ausnahme der Innenausstattung der Ställe aus Tannen-, Buchen-, Aspen- und Birkenholz gefertigt werden. Es folgte ein neuer Anschlag mit Angaben für die einzelnen Teile des Fachwerks und durchschnittlichen Maßangaben der Länge und Durchmesser der Eichenstümpfe. Doch wurden dadurch die Mengenangaben nicht viel genauer als zuvor.

Am 9. Januar 1784 erließ dann die Regierung eine Bauordnung für die Residenzstadt Kassel, in der die Erfahrungen des Baues der Neustädte verwertet wurden, um sie nach Möglichkeit auf das ganze Land zu übertragen. Hierbei ist die Bearbeitung des Bauvorhabens den staatlichen oder den Stadtbaumeistern zugedacht. Sie werden angewiesen, die Rechte der Anlieger sorgfältig zu beachten, um die dauernden Prozesse zwischen Grundstücksnachbarn zu vermeiden. Es folgen eingehende Vorschriften über den Feuerschutz der Gebäude, wobei die Verwendung von Lehm- und Backsteinen zum Bau der Kamine und Schornsteine besonders empfohlen wird. Doch der entscheidende Fortschritt liegt darin, daß nunmehr, wenigstens für die Stadtbauten die Verwendung entsprechender Grund- und Aufrisse zur Pflicht gemacht wird. Nach Vollendung des Baues sollen die Behörden den Neubau abnehmen und feststellen, ob die Bauordnung richtig eingehalten ist. Im anderen Falle sollen die Bauherren und die Handwerker zur Rechenschaft gezogen werden.

Damit begann eine neue Epoche der Bauwirtschaft und Bauordnungen, deren Behandlung nicht zu unserer Aufgabe gehört. Den Schlußpunkt unserer Betrachtung bildet die Verordnung zur Ersparung des Eichenholzes vom 18. August 1801. Sie wiederholt die bekannten Bestimmungen und regt an, daß man den nicht zu behebenden Mangel an Eichenholz durch Einfuhr wettzumachen sucht, bis die Wälder sich wieder erholt haben. Zu diesem Zeitpunkt muß das Tannenholz sich schon erheblich verbreitet haben. Die Amtsgebäude und Brücken sollen ebenso wie Krippen, Tröge, Wasser- und Futterkästen aus Steinen verfertigt werden, auch wenn das größere Kosten verursacht. Die alte Anregung, nach Möglichkeit das Erdgeschoß bei Neubauten aus Steinen zu errichten, wird wieder aufgenommen und dahin ergänzt, daß wenigstens eine 3–4 Fuß hohe Grundmauer zu errichten ist.

Diese Vorschrift soll auch für alle Bauherren gelten, die in ihren Eigenwaldungen genug Holz haben und deshalb an der Fachwerkbauweise im alten Stil festhalten können.

Nach diesem Überblick über die Entwicklung der Forst- und Bauordnungen im Zeitalter des Merkantilismus wird man feststellen, daß sie einen erheblichen Teil der Polizeimaßnahmen des Territorialstaates ausmachen. Im Zusammenhang der Kulturgeschichte liefert unsere Untersuchung einen lehrreichen Beitrag über die Reichweite und die Wirkungen dieser „Polizei“. Wie das Gebiet der Volkstrachten ohne das Vorbild des höfischen Brauches und die Bestimmungen der Kleiderordnungen nicht zu einheitlichen Formen hätte kommen können, so wäre auch in den Baukörpern unserer alten Städte und Dörfer ohne die staatliche Aufsicht in der Forst- und Bauwirtschaft nicht jene Ordnung geschaffen worden, die die Erhaltung der alten Städte und Dörfer ermöglichte. Mögen die Vorschriften der behandelten Verordnungen vom Standpunkt moderner Baupolizei auch noch primitiv und bruchstückhaft erscheinen, so sind sie doch die Grundlage dieser Polizei gewesen. Waren die Fachwerkbauten auch Ausdruck der schöpferischen Kraft eines in seiner Tradition verwurzelten Handwerkertums, so sind sie doch nicht denkbar ohne die in der Folge der Geschlechter denkende Fürsorge der merkantilistischen Landesfürsten. Es liegt im Wesen der beschränkten Macht des Territorialstaates und der eigenwüchsigen Kraft seiner Untertanen, daß daraus keine bürokratische Schematisierung wurde, welche das organische Wachstum der Baukunst hätte verhindern können.

B E I L A G E N

1. Antrag auf Abgabe von Bauholz für einen Neubau in Rauschenberg

a) *Schreiben des Präfekten des Werra-Departments an den Bürgermeister von Rauschenberg.*

Marburg. 1811 Nov. 5.

Pap. Ausf.

Präfectur des Werra-Departments

(Betr.) Holzverabreichung aus dem Rauschenberger Stadtwald an den Einwohner Conrad Sack.

Journal No. 6471 Lit. A

Marburg, den 5ten November 1811

Herr Maire!

In Erwiderung auf Ihren Bericht vom 10. S[ept]ember d. J. wegen der Verabreichung von Bauholz an den Conrad Sack zu Rauschenberg, eröffne ich Ihnen, daß ich das Nötige deshalb bereits verfügt habe. Die in der anliegend zurückgehenden Specification angegebenen Preise sind dem Localwert angemessen, und bezahlt der Sack daher überhaupt 20 r[heintaler] 8 g[roschen] 4 d, worüber ich Ihnen die nötige Einnahmeordre auf die Municipalcasse hierneben erteile.

Mit Achtung grüßt Sie

Der Präfect
(Name unleserlich)

Herrn Maire Happich zu Rauschenberg.

Als Anlage folgt eine Aufstellung über das für den Neubau eines Stallgebäudes für den Rauschenberger Bürger Georg Volland benötigte Holz. Die Einzelposten sind von dem Landbaumeister zu Kirchhain am 4. Juni 1841 berichtet worden. Damit ist erwiesen, daß das oben illustrierte Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch üblich war.

4. Auszug aus dem Forstregister des Jahres 1770 über den Röddenauer Forst im Amt
Frankenberg, geführt von dem Förster Johann Justus Dehnert ⁸

	Eichen- stämme	Einstämm- ling	Klotze oder Windfall	Ausmessung an Fues		Geißmar Eichen- Bau- und Werkholz	Forstgeld inclusive accidentien			Pflantz- Aufsatzgeld		
				lang	dig		rthl.	albus	heller	rthl.	albus	heller
1.	1	—	—	15	1 1/2	Joh[ann]es Michel	—	28	6	—	1	9
	—	—	—	10	1	zu balken in 2 stücken	—	10	—	—	—	8
	1	—	—	36	1 1/2	Der Zopf						
						Dieser zu Sparren u.	1	28	—	—	3	9
						Säulen						
2.	1	—	—	16	1 1/2	Henrich Westerweller						
						zu tragsäulen	—	30	—	—	1	11
	—	—	—	15	1	Der Zopf	—	15	—	—	—	11
3.	1	—	—	25	1 1/2	Daniel Freytag						
						zu balken u. schwellen	1	11	6	—	2	9
4.	1	—	—	22	1 1/2	Joh[anne]s Paar junior						
						zu vor- u. bundbalken	1	7	—	—	2	5
	1	—	—	27	1 1/2	Dieser zu Ecksäulen						
						in 2 stücken	1	14	6	—	2	11
5.	1	—	—	28	1 1/2	Pfarrer Koßmann						
						zu tragsäulen in 2						
						stücken	1	8	—	—	2	6
6.	—	—	1	15	1 1/2	Jacob Seibele						
						zu Strichen in die						
						Scheur	—	25	6	—	1	7
			—	11	1	Der Zopf	—	11	—	—	—	8
7.	—	1	—	35	1	Daniel Höhl						
						zu Schwellen	1	9	—	—	2	7
8.	—	1	—	27	1 1/2	Conrad Ernsthäuser						
						zu Schwellen in 3						
						stücken	1	14	6	—	2	11
												[usw.]

8 Es handelt sich um das Rentereiexemplar. Daraus geht hervor, daß mindestens ein weiteres Exemplar bei der Forstverwaltung verblieb. Hier sind einige Einträge ausgewählt, um das im Text wiederholt erwähnte Bewilligungsverfahren zu veranschaulichen. Kopien dieser Stücke verdanke ich Herrn Forstassessor Dr. Boucsein.

9 Feuerleitern
10 Oberrosphe bei Wetter
11 Zusatz: „ist später erlassen“